Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 4

Artikel: Schule und Elternrechte
Autor: Ammann, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524688

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schule und Elternrechte.

Von Pfr. A. Ammann, Dießenhofen.

In Herzens- und Seelenfragen, in Gewissens- und Religionsfragen des Kindes, in diesen eigentlichen Erziehungsfragen, da haben unbedingt das erste Wort und das erste Recht die Eltern. Ihre Pflicht und ihr Recht ist es daher, zu verlangen und zu fordern, daß die Schule konfessionell, christlich sei. Warum gerade Elternpflicht und Elternrecht? Weil die Eltern die geborenen, natürlichen, von Gott bestimmten und vor Gott und der menschlichen Gesellschaft verantwortlichen Erzieher ihrer Kinder sind. Darum sind sie in erster Linie verpflichtet und berechtigt, von der Schule, die sie in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen muß, einen religiösen, christlichen Geist und einen christlichen Einfluß auf die Kinder zu fordern. Nach natürlichem und göttlichem Recht gehört das Kind den Eltern; es ist nicht Eigentum des Staates. Das Elternrecht auf das Kind geht also vor dem Staatsrecht. Und darum sind es wieder die Eltern, die zu bestimmen haben, ob ihr Kind christlich oder unchristlich erzogen werden soll. Nie und nimmer ist der Staat befugt, den Eltern dies göttlichheilige Erziehungsrecht zu rauben oder zu verkürzen. Er macht sich aber dieser Rechtsverletzung schuldig, wenn er die christlichen Eltern zwingt, ihr Kind in eine unchristliche Schule zu schicken und es dem Einfluß eines christentumsfeindlichen, katholikenfeindlichen Geistes auszusetzen.

Katholische Eltern wollen ihrem Kind als kostbarstes Gut eine tiefgegründete, lebendige Religiösität auf seinen Lebensweg mitgeben. Der katholische Glaube soll ihrem Kind Wegweiser und Kraft sein, auf guten Pfaden zu wandeln und die breite Straße, die in zeitliches und ewiges Verderben führt, zu meiden. Der kath. Glaube soll einst ihrem Kind in trüben, schweren Lebensstunden himmlischer Trost und Balsam sein. Der kath. Glaube soll ihr Kind lehren, für Gott zu leben, und es so hinführen zu Gott, zum ewigen Urquell alles Glückes.

Da tritt aber der religionslose Staat vor die Eltern hin und nimmt ihnen ihr Kind weg und zwingt es hinein in die religionslose Schule, in die Schule, die das verachtet und herabwürdigt, was den Eltern und dem Kinde das Verehrungswürdigste und Heiligste ist; in die Schule, die mit roher Hand aus dem Herzensgarten des Kindes die Blume des katholischen Glaubens, das himmlische Tausendguldenkraut, herausreißt, das die Eltern mit so viel Liebe und Sorgfalt ins Herz ihres Kindes hineingepflanzt haben; in die Schule, die in dem Kind jene Lebensstütze zerbricht und jenes innere Glück zerstört und jenen Seelenfrieden raubt, die allein die christliche Religion dem Menschen zu geben vermag. Einem solchen Zerstörungswerk an ihren Kindern sollten nun kath. Eltern gleichgültig und untätig zuschauen! Von der Natur und von Gott haben sie die Pflicht und das Recht, einem solchen Beginnen der religionslosen Staatsschule mit allen erlaubten Mitteln auf das Entschiedenste entgegen zu treten!

Dieses Recht brauchen die kathol. Eltern nicht einmal erst von den Sternen herunter zu holen, es liegt bereits vor und ist geschrieben und verbrieft in der schweizerischen Bundesverfassung. Dort heißt es in Artikel 27: „Die öffentlichen

Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

Das Ideal und einzig Richtige ist die konfessionelle Schule. In jenen Kantonen, wo sie besteht, soll sie mit allen Mitteln erhalten werden, und niemals dürfen sich Katholiken dazu hergeben, die konfessionelle Schule zu einer interkonfessionellen, religionslosen Schule umzugestalten. Es ist deshalb auch jede Einmischung des Bundes in das kantonale Schulwesen von uns Katholiken energisch abzulehnen. „Hand weg!" soll man da dem Bund sagen. „Hand weg!", wenn er die Kantone mit dem Gold seiner Subventionen ködern will; „Hand weg!", wenn er sich durch das Hintertürchen der staatsbürgerlichen Erziehung in das kantonale Schulwesen einschleichen und es beeinflussen will. Die Schule den Kantonen! Das Schulwesen soll lediglich und allein Sache der Kantone sein. Nur so kann die konfessionelle Schule dort, wo sie heute besteht, noch fernerhin erhalten bleiben.

In denjenigen Kantonen aber, wo die Schule bereits konfessionslos ist, da haben die Katholiken mit aller Sorgfalt und Entschiedenheit darüber zu wachen, daß diese konfessionslose Schule unter allen Umständen wenigstens streng neutral sei, d. h., daß sie sich vor allen gehässigen, verletzenden und feindlichen Ausfällen auf Christentum und Katholizismus hüte. Nie und nimmer dürfen wir solche Ausfälle dulden und wir müssen sie auch nicht dulden. Die Bundesverfassung garantiert ja ausdrücklich Glaubens- und Gewissensfreiheit und das soll nicht bloß als toter Buchstabe auf dem Papier stehen und das soll nicht bloß für andere Leute gelten, nein, das soll für die Wirklichkeit geschrieben sein und auch für uns Katholiken gelten! Wir gelten zwar in mancher Hinsicht nur als Schweizer zweiten Ranges; aber in diesem Punkt, in Bezug auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit unserer Kinder in der Schule, da wollen wir uns absolut nicht, weniger als in jedem andern, zurückgesetzt und in unserm Rechte nicht beeinträchtigt wissen. Da verlangen wir unter allen Umständen unser gutes Recht und verlangen es durchs Band hinweg: Unsere Kinder sollen wegen ihres katholischen Glaubens in der Schule und von der Schule auch nicht die kleinste Unannehmlichkeit zu leiden haben.

Wir müssen von der konfessionslosen Schule ferner verlangen, daß unsere Kinder nicht gezwungen werden, in der Schule an einem sogen. bürgerlichen, interkonfessionellen Moralunterricht teilzunehmen oder an einem Unterricht in der Biblischen Geschichte, der von einem andersgläubigen oder rationalistischen Lehrer erteilt wird. Ein solcher Zwang ist ein direkter Verstoß gegen Artikel 49 der Bundesverfassung, wo es ausdrücklich heißt: „Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden." Wo dieser Zwang geübt wird, da müssen sich die Eltern dagegen wehren und verlangen, daß ihre Kinder vom Besuche eines solchen Unterrichtes befreit werden. Im vorhingenannten Artikel steht die Bundesverfassung auch in diesem Punkt auf Seite der Eltern; sie müssen das ihnen zustehende Recht nur nicht selbst preisgeben. Statt daß die Schule den Kindern interkonfessionellen Moral- und rationalistischen Bibelunterricht vordoziert, soll sie ihnen Zeit geben zum Besuch des konfessionellen Unterrichts und diesen Unterricht, wie es sich gehört, in ihrem Stundenplan gebührend berücksichtigen. Oder ist das

nicht ein Unding, wenn die katholischen Schüler mancherorts erst am Abend, nach Schluß der Schule ihren Religionsunterricht besuchen können? Was kann bei einem solchen Religionsunterricht in den Abendstunden, wenn die Schüler schon müde sind, herausschauen? Bei gutem Willen ließen sich die konfessionellen Unterrichtsstunden ganz wohl in die Schulzeit einfügen. Aber natürlich, wenn die kath. Eltern selbst nicht mehr Interesse am Religionsunterricht ihrer Kinder haben und für die Erteilung dieses Unterrichtes nicht immer und immer wieder eine geeignete Zeit fordern, wird sie auch nicht gegeben. Freiwillig erhalten wir Katholiken ja nichts. Das könnten wir eigentlich schon lange gemerkt haben. Darum auch hier wieder: reklamieren, und wenn es sein muß, Jahrzehnte lang reklamieren!

Volksrechte! Schaffung neuer Volksrechte, bessere Respektierung und Erweiterung bereits bestehender Volksrechte! Diese Forderung tönt heute durch alle Länder, sie tönt auch durch unser Schweizerland. Die Völker stellen sie gestützt auf die vielen und großen Opfer, die sie in gegenwärtiger schwerer Kriegszeit bringen müssen. Ein Volksrecht ohnegleichen ist auch das ungehinderte Bekenntnis und die freie Ausübung der Religion. Dies Volksrecht verlangen wir Katholiken voll und ganz für uns. Und wir verlangen es voll und ganz auch für unsere Kinder in der Schule. Darum fordern wir grundsätzlich die konfessionelle Schule; und wo diese zur Zeit nicht möglich ist, da fordern wir von der staatlichen, konfessionslosen Schule, daß sie aufs strengste neutral sei und die religiösen Gefühle unserer Kinder nicht im mindesten verletze. Für dieses unser Volksrecht stehen wir ein mit allen Mitteln und mit aller Zähigkeit. Wir verlangen dieses Recht nicht als Lohn für die Opfer, die wir in dieser Zeit dem Vaterland bringen müssen, nein, wir sind Patrioten und fordern vom Vaterland keine Bezahlung unserer Dienste und Opfer; was wir von ihm wollen, das ist bloß unser gutes, heiliges Recht.

An alle Freunde und Leser der „Schweizer-Schule"

richten Verwaltung und Schriftleitung die herzliche Bitte, dem Organ der schweizer. kathol. Lehrerschaft auch in dieser schweren Zeit, wo die Herstellungskosten des Blattes um **Fr. 5000** gestiegen sind, getreu zur Seite zu stehen.

Die Zahl der Abonnenten hat sich im Verlauf der drei Kriegsjahre **verdoppelt**: ein Erfolg, den wir nicht preisgeben dürfen. Wir schulden dies schon unsern treuesten Freunden: den regen Mitarbeitern und Werbern, den hochhochherzigen Gönnern und so vielen Abonnenten, die nur aus Wohlwollen oder selbst auf Kosten persönlicher Einschränkung das Blatt beziehen.

Ein Jahr großer und ernster Arbeit steht uns bevor. An alle Lehrpersonen und Schulfreunde ergeht die freundliche Einladung, an dieser Jahresarbeit tätigen Anteil zu nehmen.

Wer unser Blatt fördert, nützt der katholischen Lehrerschaft.

Verwaltung und Schriftleitung.